

Nr. 2797.1

**Grosser Gemeinderat, Vorlage**

**Feuerwehrreglement: Teilrevision; Änderung der dienstlichen Organisation und der Besoldung der Milizfeuerwehrleute, 1. Lesung**

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission Nr. 2797.1 vom 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 13 und 20 GSO folgenden Bericht:

**I Ausgangslage**

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2797 vom 7. März 2023.

**II Ablauf der Kommissionsarbeit**

Die GPK behandelte die Vorlage an ihrer ordentlichen Sitzung in Siebner-Besetzung und in Anwesenheit von Stadträtin Barbara Gysel, Vorsteherin Departement SUS, Daniel Stadlin, Departementssekretär Departement SUS, Daniel Jauch, Leiter Feuerwehramt/Kommandant FFZ, Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Finanzdepartement sowie Andreas Rupp, Finanzsekretär. Auf die Vorlage wird usanzgemäss eingetreten.

**III Erläuterungen der Vorlage**

Die zuständige Stadträtin, Daniel Stadlin und Daniel Jauch erläutern und kommentieren die Vorlage. Die Stadträtin führt einleitend aus: Die Vorlage ist ein Meilenstein in der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. In der vergangenen Legislatur hat die Geschäftsprüfungskommission bereits vertiefte Informationen von Kommandant Daniel Jauch erhalten. Die Feuerwehr nimmt regelmässig eine Mehrjahresplanung vor, damit gehen verschiedene Teilprojekte einher. Ein Teilprojekt betrifft die Struktur. Nebst den vorgesehenen Änderungen auf städtischer Ebene haben sich auch die kantonalen Rahmenbedingungen verändert, seit dem 1. Januar 2023 ist auf kantonaler Ebene das neue Feuerschutzgesetz in Kraft. Ein grosser Meilenstein ist ebenfalls, dass letztes Jahr die Leistungsvereinbarung zwischen der Gebäudeversicherung Zug und der Stadt Zug verabschiedet werden konnte und nun in Kraft ist. Die Erarbeitung der neuen Leistungsvereinbarung war ein langes Ringen zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Zug, bei der es darum ging, die Erträge vom Kanton Zug gegenüber der Stadt Zug besser auszugleichen. Feuerwehrintern werden die Ergebnisse der Mehrjahresplanung behandelt. Bevor zum Stand der Mehrjahresplanung detailliertere Ausführungen gemacht werden, noch ein paar Kennzahlen: Die FFZ leistet fast 300 Einsätze pro Jahr. Die Anzahl Einsätze variiert von Jahr zu Jahr, im letzten Jahr waren es 293 Einsätze, 223 Einsätze und damit die allermeisten betreffen die Stadt Zug,

69 Einsätze wurden als Stützpunktfeuerwehr geleistet. Die FFZ zählte im Jahr 2022 141 Angehörige. Diese 141 Angehörigen der FFZ leisten tausende Stunden unbesoldet.

Ein wichtiger Teil der Mehrjahresplanung ist, dass die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug eine Milizorganisation bleiben soll, diese aber mit einer Änderung der Besoldung gestärkt wird.

Bei der Vorlage handelt es sich grundsätzlich um eine Strukturanpassung und nicht um eine Finanzvorlage. Als Unterlagen haben die GPK-Mitglieder im Vorfeld die Vorlage des Stadtrates, die Präsentation und eine Aktennotiz erhalten.

Die Vorsteherin des Departementes SUS führt aus, dass seitens Departement SUS eine Korrigenda zur Synopse anzufügen ist.

Es wurde festgestellt, dass bei der Synopse, die Bestandteil der Vorlage ist, eine alte Version wiedergegeben wurde und deshalb redaktionelle Anpassungen notwendig sind.

Die Korrektur betrifft § 5 und § 6:

- Die in der Synopse erwähnte «Feuerschutzkommission» heisst gemäss kantonalem Gesetz neu «Feuerwehrkommission». In der Synopse fehlt diese Anpassung, im Bericht und Antrag des Stadtrates ist der Begriff korrekt verwendet.
- Bei § 6 ist fälschlicherweise vermerkt, dass Abs. 1 aufgehoben werden soll. Das ist nicht korrekt. Der ursprüngliche Plan des Kantonsrates, die Feuerschutzkommissionen generell aufzuheben, wurde im Kantonsrat korrigiert.

Der Leiter Feuerwehramt erläutert weitere Punkte zur Vorlage anhand einer Präsentation (siehe Beilage 1). Ergänzend werden folgende Ausführungen gemacht:

#### 1. Die FFZ als Orts- und Stützpunktfeuerwehr (Folie 3)

Die FFZ ist die Ortsfeuerwehr für die Stadt Zug, das südlich gelegene Oberwil und den Zugerberg. Sie hat als Ortsfeuerwehr den gleichen Grundauftrag wie alle anderen zehn Ortsfeuerwehren im Kanton Zug.

Als Stadtzuger Feuerwehr hat die FFZ vom Stadtrat auch den Auftrag für die Seerettung auf dem gesamten Zugersee verantwortlich zu sein. Das ist in einer Verwaltungsvereinbarung mit den zusätzlichen Gemeinden und Kantonen geregelt.

Im Auftrag der Gebäudeversicherung ist die FFZ die einzige Stützpunktfeuerwehr im Kanton Zug, ihr Auftrag beinhaltet diverse spezielle Aufgaben, die auf Folie 3 aufgelistet sind.

#### 1. Die FFZ als Orts- und Stützpunktfeuerwehr: Rechtliche Grundlagen (Folie 4)

Die kantonalen und kommunalen rechtlichen Grundlagen waren Bestandteil der Arbeit betreffend Umstrukturierung. Zudem wurden die Statuten des Vereins Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug überarbeitet, damit alles zusammen wieder stimmig ist.

#### 1. Die FFZ als Orts- und Stützpunktfeuerwehr: Kennzahlen (Folien 5 und 6)

Der Bestand der Angehörigen der Feuerwehr konnte vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 erhöht werden. Aktuell führt die FFZ einen Bestand von 147 Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern, der Anteil Frauen beträgt 10%. Der von der Gebäudeversicherung vorgegebene Sollbestand liegt bei 140. Im Jahr 2018 wurde der Sollbestand aufgrund einer kantonalen Studie von 160 auf 140 reduziert. Im 10-Jahres-Schnitt liegt die Einsatzzahl bei 313 Einsätzen pro Jahr, davon rund 60% der Einsätze für die Ortsfeuerwehr und 40% für die Stützpunktfeuerwehr.

Mit Blick auf die Finanzen am Beispielsjahr 2022 hat die FFZ einen Aufwand von rund CHF 2.7 Mio. und einen Ertrag von knapp CHF 2 Mio.

Die Betriebskostenrechnung unterteilt sich wie auch bei den Einsätzen in eine Kostenstelle Ortsfeuerwehr 5810 und in eine Kostenstelle Stützpunktfeuerwehr 5820. In der Kostenstelle 5830 sind die Aufwände und Erträge der Brandschutzschule erfasst, die durch Firmen und Vereine der Stadt Zug betrieben wird. In der Betriebskostenabrechnung sind keine Investitionen enthalten.

### 2. MJP 2020 - 2024 Schwerpunkte (Folie 7)

Die FFZ macht alle fünf Jahre eine Strategieplanung (Mehrjahresplanung) mit dem Ziel, fit für die Zukunft zu sein. Bei der letzten Mehrjahresplanung haben sich nach den verschiedenen Analysen vier Hauptthemenkörbe zur Bearbeitung herauskristallisiert: Die Rekrutierung – wo Massnahmen ergriffen werden mussten, um den Bestand zu halten –, die Eventualplanung, die Organisationsstruktur Dienst/Verein und die Besoldung.

Für die FFZ ist klar, dass sie in Zukunft, sofern das möglich ist, der Miliz treu bleiben will. Mit dem Feuerwehramt arbeiten Angestellte der Stadt Zug als Dienstleistungszentrum für die Feuerwehr, was die Grundlagen schafft, dass die FFZ nicht zu einer Berufsfeuerwehr werden muss.

### 3. Organisation Dienst / Verein: Organigramm Verein (Folie 8)

Das Organigramm zeigt den Gesamtverein FFZ, geführt durch einen Präsidenten, mit seinen Untervereinen, welche die Vereine der Löschzüge und die Korpsvereine beinhaltet. Alle 147 Feuerwehrleute sind in einem Unterverein eingebettet und Mitglied des Gesamtvereins.

Der Vereinspräsident ist ein Feuerwehrsoldat, der im Gasschutzkorps eingegliedert ist. In der alten Struktur war Daniel Jauch als Kommandant noch Vizepräsident des Vereins.

### 3. Organisation Dienst / Verein: Organigramm Dienst «bisher» und «neu» (Folien 9 und 10)

Das bisherige Dienstorganigramm mit den Löschzügen zeigt, dass auch hier alle 147 Angehörigen der Feuerwehr gemäss ihren Funktionen platziert sind. Die Stützpunktaufgaben sind in den Dienstkompanien zusammengefasst. Jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann ist in einer Kompanie dabei und macht den Grundfeuerwehrdienst für die Ortsfeuerwehr, zusätzlich sollen alle mindestens in einer Stützpunktformation mittun, damit der Auftrag bewältigt werden kann.

Aufgrund der Erkenntnisse der Mehrjahresplanung wurde eine neue Dienststruktur erarbeitet. Die Löschzüge und Korps sind neu Ausbildungselementen gewichen. Dies bringt eine Entlastung für die Löschzugchefs und die Kader sowie Flexibilität für die einzelnen Feuerwehrleute.

Aufgrund zunehmender Aufgaben als Stützpunkt wurde neu eine dritte Dienstkompanie gegründet. Neue Aufträge seitens Gebäudeversicherung waren in den letzten Jahren zum Beispiel die Drohneinsätze im Kanton Zug, die Betreuung von Feuerwehrleuten, die schwere Einsätze absolvieren mussten, und das taktische Feuerwehrelement zur Unterstützung der Zuger Polizei.

### 4. Besoldung (Folie 11)

Bei der Besoldung wird der Status quo der zukünftigen Besoldung gegenübergestellt. Bisher waren Übungen und Einsätze nicht durchgehend besoldet. Verschiedene Bereiche der Stützpunktfeuerwehr (Kurse und Einsätze) sind seit längerem besoldet. Im Bereich der Ortsfeuerwehr sind heute nur die Tageskurse besoldet (Vorgabe des Kantons).

Das Ziel für die Zukunft ist, dies als Resultat aus der Mehrjahresplanung und abgestützt durch Arbeitsgruppen, dass auch Abendübungen und Einsätze in der Stadt Zug und damit alle Aufgaben besoldet werden.

#### 5. Vereinsbeitrag (Folie 12)

Der Vereinsbeitrag, der bisher bei jährlich CHF 130'000.00 lag, wurde vor allem für Beiträge an die Aktivitäten der Korps und Löschzüge eingesetzt. Der zweite grosse Anteil entfiel auf die Durchführung der Generalversammlung.

Neu soll der jährlich wiederkehrende Vereinsbeitrag für den Verein CHF 10'000.00 betragen. Der Anteil an die Durchführung der Generalversammlung ist neu mit CHF 50'000.00 auf dem Konto des Dienstes (Kto. 3170.10, Spesen) vorgesehen. Wegfallen werden in Zukunft die einzelnen Beiträge an die Korps und die Löschzugvereine.

#### 6. Finanzielle Auswirkungen (Folie 13)

Der Mehraufwand aufgrund des Systemwechsels beträgt CHF 205'000.00. Es ist zu erwähnen, dass bereits bisher Sold für Stützpunkteinsätze ausbezahlt wurde. Der Ortsfeuerwehr-Ausbildungsanteil ist neu. Der Vereinsbeitrag wurde neu auf CHF 10'000.00 festgelegt, der Aufwand für die Generalversammlung von CHF 50'000.00 wird neu im Konto Spesen festgehalten.

#### 7. Fazit

Die vorliegende Teilrevision des Feuerwehrreglementes:

- stärkt das Milizsystem der FFZ (die guten Grundlagen erlauben es der FFZ, am Milizsystem festzuhalten, ein theoretisch möglicher Wechsel auf eine Berufsfeuerwehr aufgrund steigender Einsatzzahlen ist nicht nötig)
- sichert langfristig einen effizienten Dienst- und Ausbildungsbetrieb
- vereinheitlicht die Besoldung entsprechend den Empfehlungen der Gebäudeversicherung (GVZG)
- basiert auf breit abgestützten Empfehlungen und Anträgen des Kommandos, des Vorstandes des Vereins FFZ, der Kader und der Mannschaft sowie der Ehrenmitglieder

### **IV Beratung**

#### **Fragen und Bemerkungen aus der Kommission**

##### Ablehnung Statutenrevision im ersten Anlauf

Der GPK-Präsident führt aus, dass den Unterlagen zu entnehmen ist, dass die Vereinsmitglieder im ersten Anlauf nicht einverstanden waren mit der erfolgten Statutenänderung. Ihn interessieren die Argumente, die von den Vereinsmitgliedern gegen die Änderung vorgebracht wurden. Er ist sich bewusst, dass es sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Zug um einen sehr alten Verein mit vielen guten Traditionen handelt, der sich möglicherweise mit Veränderungen schwertut. Jedoch handle es sich bei den strukturellen Anpassungen im Rahmen der Teilrevision vor allem um einen Nachvollzug von gewissen Entwicklungen, die in anderen Gemeinden und Feuerwehren längst gemacht wurden und die den gesetzlichen Vorgaben der Gebäudeversicherung entsprechen.

Der Leiter Feuerwehramt führt aus, dass der Hauptgrund, wie genannt die langjährige Tradition ist. Dazu haben auch die Ehrenmitglieder, die im Verein stimmberechtigt sind, ihre Einwände vorgebracht. Es störten sich tatsächlich viele Mitglieder daran, dass die sehr traditionelle und langjährige ehrenamtliche Feuerwehr der Stadt Zug nun besoldet werden soll. Hinzu kamen einige weitere organisatorische Punkte, die als störend betrachtet wurden.

In der Folge der knappen Ablehnung der Statutenänderung an der ordentlichen Generalversammlung wurde vom Vorstand eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Aktiven und Ehrenmitgliedern gebildet, welche die Statutenrevision nochmals überarbeiteten. Hauptsächlich ging es dabei auch um Fragen, wie der Vorstand gegliedert ist, ob zum Beispiel der Kommandant noch Vizepräsident des Vereins

bleibt oder nicht. An der ausserordentlichen Generalversammlung der FFZ vom 4. November 2022 wurde diese Statutenrevision schliesslich nicht einstimmig, aber mit grossem Mehr angenommen.

Ein Mitglied ergänzt, dass ein Grund für die Ablehnung der Statutenänderung im ersten Versuch auch war, dass die Kommunikation nicht optimal war und die Mitglieder nicht ausreichend über die Änderungen und deren Folgen informiert wurden. Der Einbezug in der Arbeitsgruppe, in der aus allen Gremien Personen vertreten waren, war dann einer der Schlüssel für die erfolgreiche Statutenänderung.

#### Abgeltung der Aufwände als Stützpunktfeuerwehr und Zusammensetzung der Erträge der FFZ

**Fragen** zur Rechnung 2022 der FFZ:

- Wer gleicht den Fehlbetrag zwischen Aufwand (CHF 2.8 Mio.) und Ertrag (CHF 1.8 Mio.) von rund CHF 1 Mio. aus?
- Was sind die Hauptkomponenten des Ertrages?

**Antwort:** Das war im Kern der Knackpunkt beziehungsweise Diskussionspunkt betreffend Abgeltungen Kanton Zug und Stadt Zug. Auch gestützt auf Studien wurde festgestellt: Seitens Stadt Zug wird viel Material zur Verfügung gestellt und es werden Einsätze der FFZ als Stützpunktfeuerwehr geleistet, die nicht kostendeckend abgegolten werden und finanziell von der Stadt Zug getragen werden.

In diesem Thema wurde mit der neuen Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Kanton Zug eine Veränderung eingeläutet, denn dort wurde eine bessere Abgeltung von Material und Einsätzen festgelegt, welche die FFZ als Stützpunktfeuerwehr betreffen.

**Frage:** Wie hoch ist der Betrag, um den man sich gestritten hat?

**Antwort:** Grundsätzlich erhielt die Stadt Zug eine Abgeltung von rund CHF 300'000.00 und konnte ausweisen, dass die Kosten für Stützpunktaufgaben rund CHF 850'000.00 bis CHF 900'000.00 betragen. Darüber wurde eine lange und intensive Diskussion geführt. Im letzten Jahr konnte dann ein Vergleich gefunden werden. Es erfolgt seit dem letzten Jahr eine gestaffelte Erhöhung des Betrages, den die Stadt Zug von der Gebäudeversicherung des Kantons Zug für Stützpunktaufgaben erhält. Ab 2024 wird dann der ausgehandelte Betrag ausbezahlt.

Der GPK-Präsident ergänzt: Der Ertrag setzt sich aus der städtischen Feuerwehersatzabgabe aller Einwohnerinnen und Einwohnern (rund CHF 900'000.00), Beiträgen des Kantons Zug und der Gebäudeversicherung zusammen. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag trägt die Rechnung der Stadt Zug, genauer das Departement SUS. (Hinweis auf das Budget 2023 der Stadt Zug, Seite 63/64, KST 5800 Feuerwehr, Aufwand CHF 3'135'800.00 und Ertrag von CHF 2'128'500.00)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes bestätigt, dass die Stadt Zug die Differenz trägt. Es handelt sich um eine Aufgabe, welche das Staatswesen erfüllen muss. Deshalb muss ein gewisser Betrag finanziert werden.

#### Gegenüberstellung Milizfeuerwehr und Berufsfeuerwehr

**Frage:** Was sind aus fachlicher Sicht die Vor- und Nachteile einer Milizfeuerwehr gegenüber einer Berufsfeuerwehr?

**Antwort:** Eine Berufsfeuerwehr ist wesentlich teurer und kostet ein Vielfaches der Milizfeuerwehr. Auch wenn es für die Stadt Zug und die Umgebung eine Berufsfeuerwehr brauchen würde, würde es

im Hintergrund die Milizfeuerwehr weiterhin brauchen. Die Milizkompanien (angefügt wird das Beispiel Stadt Zürich) werden im grossen Fall, wie zum Beispiel bei Unwettern, immer gebraucht. Eine Berufsfeuerwehr kann solche Aufgaben nie alleine stemmen. Ein grosser Vorteil der Milizfeuerwehr ist, dass alle 147 Feuerwehrleute verschiedenstes Know-how aus ihren Berufen mitbringen. Das ergibt im Einsatz einen Mix, der bei der Bewältigung des Einsatzes ein grosser Vorteil ist.

**Frage:** Wie hoch ist die Anzahl der permanent angestellten Mitarbeitenden im Feuerwehramt, die verschiedene Aufgaben wahrnehmen und auch Einsätze leisten?

**Antwort:** Im Feuerwehramt sind aktuell 14 Mitarbeitende angestellt, diese in den Bereichen Logistik, Administration und vorbeugender Brandschutz. Der kommunale Brandschutz wird gemäss neuem Feuerschutzgesetz nun kantonalisiert. Deshalb werden die drei Mitarbeitenden des Brandschutzes die Stadt Zug verlassen.

Ergänzung der Vorsteherin des Departementes SUS: Ein Thema, das die Feuerwehr auch in Zukunft beschäftigen wird, ist: Wenn die Feuerwehr Einsätze für die Stadt Zug oder andere Gemeinden leistet, geht es immer darum, wie die Einsatzbereitschaft gewährleistet werden kann.

Es gibt Mitglieder der FFZ, die im Kanton Zug wohnen, aber in der Stadt Zug oder in der Nähe arbeiten. Nicht alle Angehörigen der FFZ sind Stadtzugerinnen und Stadtzuger. Eine wichtige Frage bei der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft ist die Erreichbarkeit während des Tages und die Bereitschaft von Arbeitgebenden, dass Mitarbeitende die Arbeit verlassen können, um einen Einsatz zu leisten.

Eine Anpassung in diesem Bereich, die bereits vorgenommen wurde, ist, dass für die sogenannten Bagatelleinsätze nicht die Milizfeuerwehrleute im engeren Sinne angerufen werden, sondern diese Einsätze als erstes von den Personen im Feuerwehramt geleistet werden. Ein solcher Bagatelleinsatz ist zum Beispiel ein Alarm einer Brandmeldeanlage, bei denen oft kein Feuer vorhanden ist. Diese Fragen werden die Feuerwehr auch in Zukunft beschäftigen. Es ist im Grunde immer noch die Struktur der Miliz, aber mit einer Teilprofessionalisierung.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes fügt an: Eine Analyse hat ergeben, dass es rund 1'000 Einsätze braucht, damit sich eine Berufsfeuerwehr lohnt. Die Anzahl Einsätze liegt in der Stadt Zug aber im Moment bei rund 300 pro Jahr. Das zeigt deutlich, warum in der Stadt Zug eine Berufsfeuerwehr nicht sinnvoll ist.

Ein Mitglied ist ebenfalls der Meinung, dass es keine Berufsfeuerwehr braucht, denn eine solche wird seines Wissens ab 120'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Thema. Zudem wurde bereits genannt, dass es die Milizfeuerwehr weiterhin braucht. Dazu wird als Beispiel der Altstadtbrand in Bern erwähnt. Weil die Anzahl Berufsfeuerwehrleute zu gering war, musste die Miliz auch aufgeboden werden, was in diesem Fall aber dann etwas zu spät geschah. Mit dem Milizsystem kann innert Minuten eine genügend grosse Anzahl an Personen vor Ort sein.

#### Besoldung

**Frage:** Soll die GPK auch über die Besoldung reden?

**Antwort:** Die Besoldung liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Stadtrates, bei der Vorlage zur Teilrevision des Feuerwehreglementes geht es darum, die Struktur zu klären.

Ein Mitglied findet gut, dass alle Einsätze und Übungen besoldet werden. Es braucht aber noch Detailabklärungen zur Besoldung. Zum Beispiel wäre zu klären, ab welcher Einsatzzeit ein Einsatz wie besoldet wird und wie angebrochene Einsatzstunden abgerechnet werden.

Der Leiter des Feuerwehramtes merkt an, dass man sich zu solchen Fragen bereits Gedanken gemacht hat, und führt aus: Die ersten 30 Minuten des Einsatzes (Beispiel Brandalarmeinsatz, der vielleicht nur 20 Minuten dauert) gibt es keine Besoldung. Wenn 60 Minuten überschritten sind, wird jede angebrochene Stunde besoldet (Beispiel: Bei einer Einsatzdauer von 61 Minuten sind 2 Stunden besoldet).

Das Mitglied erkennt als einen möglichen Schwachpunkt im System der FFZ das Strichsystem, bei dem es ab einer gewissen Anzahl Einsätze (für die man einen Strich erhält) eine Anerkennung gibt.

Der GPK-Präsident unterbricht die Diskussion und merkt an, dass die Vorlage das Feuerwehrreglement betrifft. Der Umstrukturierungsprozess läuft bereits seit einiger Zeit. Die FFZ hat nun mit der Statutenänderung einen weiteren Schritt getan. Nun ist es Aufgabe des Grossen Gemeinderates die Teilrevision des Feuerwehrreglementes zu behandeln.

Innerhalb der FFZ wird es Umstrukturierungen und Änderungen geben, die sich zuerst einspielen werden müssen. Als Behörde hat der GGR betreffend die Organisation des Vereins aber nichts zu sagen. Der GGR muss innerhalb der Rahmenbedingungen, welche das Feuerwehrreglement bietet, seine Anregungen einbringen.

Ein Mitglied ist ebenfalls der Ansicht, dass es zwar spannende Themen gäbe, die man besprechen könnte, diese aber die Organisation des Vereins FFZ angehen. Die GPK hingegen sei mit dem Reglement für die Rahmenbedingungen zuständig.

Ein anderes Mitglied kann den Einwendungen zustimmen und weist darauf hin, dass es die Statutenänderung unterstützt hat und die neue Besoldung begrüsst. Es sei aber auch legitim, als Vertretung der Steuerzahlenden Fragen die Besoldung betreffend zu stellen.

Ein weiteres Mitglied führt aus, dass es ein grosser Verfechter des schweizerischen Milizsystems ist. Es sei richtig, dass neu alle Aufgaben entschädigt werden.

**Frage** zur Entschädigung: Übungen und Einsätze sind jene Bereiche, die heute nicht mit Sold entschädigt werden. Wenn eine Person während der Arbeitszeit in den Einsatz geht, sind die Arbeitgebenden dann arbeitsrechtlich verpflichtet, den Arbeitnehmenden für diese Zeit den Lohn zu zahlen?

**Antwort:** Die Feuerwehrleute müssen das mit ihren Arbeitgebenden regeln. Es gibt in der Tat Arbeitgebende, die das Leisten von Einsätzen während der Arbeitszeit erlauben, andere verbieten das oder es wird das Ausstempeln verlangt. Mit den 14 Mitarbeitenden des Feuerwehramtes ist die FFZ in der glücklichen Lage, dass den Arbeitgebenden entgegengekommen werden kann, indem für Bagatelleinsätze nicht die Mitarbeitenden von der Arbeit weggeholt werden, sondern diese Fälle durch die Personen im Feuerwehramt abgedeckt werden. Die Arbeitgebenden stellen ihre Arbeitnehmenden für Einsätze, bei denen es wirklich darauf ankommt, gerne zur Verfügung, jedoch nicht für Bagatellen.

Ein Mitglied stellt fest, dass betreffend Besoldung ein Fehlanreiz darin bestehen könnte, dass das Feuerwehramt, das selber Einsätze leistet, den Dienstplan verantwortet.

Die Vorsteherin des Departementes SUS führt aus, dass es Übungen zwingend braucht. Deshalb sollte umgekehrt auch nicht als Sparmassnahme die Anzahl Übungen beschränkt werden.

**Frage:** Handelt es sich bei den Ansätzen der Besoldung um die Ansätze, die auch bei Milizfeuerwehren in anderen Zuger Gemeinden zur Anwendung kommen?

**Antwort:** Die Ansätze wurden von den verschiedenen Gemeinden und der Gebäudeversicherung gemeinsam erarbeitet. Dabei handelt es sich um eine Empfehlung und nicht um eine Vorschrift.

#### Feuerwehrkommission

Ein Mitglied hat den Unterlagen entnommen, dass bei der Feuerwehrkommission der Teil Feuerschau entfällt.

**Frage:** Welchen Prozentsatz machte die Beratung im Bereich Feuerschau in der bisherigen Tätigkeit der Kommission aus?

**Antwort:** Dieser Wegfall hat praktisch keine Auswirkungen für die Stadt Zug. Die Hauptgeschäfte der damaligen Feuerschutzkommission waren feuerwehrlastig.

Die Vorsteherin des Departementes SUS ergänzt: In der Stadt Zug ist der Brandschutz, weil er beim Feuerwehramt in die Verwaltung eingegliedert ist, sehr professionell ausgestaltet. In anderen Gemeinden gibt es dafür weniger Ressourcen. Für die Stadt Zug bedeutet dieser Wegfall deshalb keine grosse Veränderung.

#### Verein und Vereinsbeitrag

**Frage:** Weshalb gibt es für jedes Korps und jeden Löschzug einen Verein und bleiben diese alle bestehen?

**Antwort:** Diese Vereine sind Teil der FFZ-Tradition und werden bleiben. Die Vereine dienen dazu, die Kameradschaft zu pflegen, dies zum Beispiel mit der Durchführung von Anlässen.

Eine Änderung gegenüber bisher ist die Kürzung des Vereinsbeitrages auf neu CHF 10'000.00. Das ist aber kein Problem, weil die Vereine sich selber finanzieren (als Beispiel wird angefügt, dass ein Verein zum Beispiel mit einer Fasnachtsbar am Letzibuzäli-Umzug Einnahmen für die Vereinskasse generiert).

Ein Mitglied merkt an: Betreffend den Verein ist das einzige, worüber die Stadt Zug befindet, ob und in welcher Höhe dem Verein ein Beitrag bezahlt wird.

**Frage:** Ist der Betrag von CHF 50'000.00 für die Generalversammlung, so definitiv festgesetzt oder wird er jeweils im Budget neu festgesetzt?

**Antwort:** Es handelt sich beim Betrag um ein Kostendach und die GV kostet nicht jedes Jahr genau gleich viel.

Ergänzung zum Verständnis: Die Generalversammlung der FFZ hat den Charakter eines Rapports. Das ist eine behördlich-dienstliche Aufgabe, welche auch die Entlassung und Beförderung von Personen beinhaltet. Deshalb ist die GV der FFZ auch nicht direkt vergleichbar mit der Generalversammlung anderer Vereine.

Einem Mitglied ist wichtig, dass genügend Geld vorhanden bleibt, um mit Anlässen der Vereine, die ausserhalb der GV sind, den Milizcharakter zu stärken. Es stellt sich die Frage, ob der Vereinsbeitrag von CHF 10'000.00 dafür genügt.

Straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für die einzelnen Feuerwehrleute (Haftung als Privatperson)

**Frage** zur Seite 3 der Vorlage, betreffend straf- und zivilrechtliche Konsequenzen für die einzelnen Feuerwehrleute, deren Auswirkungen sie als Privatpersonen zu tragen haben: Gibt es kein Konstrukt, mit dem diese Personen so versichert werden können, dass sie das nicht als Privatperson zu tragen haben? Es erscheint als unfair, dass die Feuerwehrleute sich für alle einsetzen, aber als Privatpersonen haften, wenn mal etwas schiefgeht.

**Antwort:** Die Angehörigen der Feuerwehr sind weitgehend geschützt. Sie unterstehen dem Rechtsschutz wie die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Ein Mitglied fügt erläuternd an: Dabei geht es um die Regressfrage bei Grobfahrlässigkeit. Bei einer einfachen Fahrlässigkeit werden Angehörige der Feuerwehr kaum als Privatpersonen zur Kasse gezogen.

## **Beratung Synopse (Feuerwehrreglement der Stadt Zug)**

### **§ 1 Zweck**

Keine Bemerkungen

### **§ 2 Organisation**

Keine Bemerkungen

### **§ 3 Verein FFZ**

Keine Bemerkungen

### **§ 4 Stadtrat**

Keine Bemerkungen

### **§ 5 Feuerschutzkommission**

Der GPK-Präsident weist auf die eingangs erwähnte redaktionelle Anpassung hin. Der alte Begriff «Feuerschutzkommission» ist zu ersetzen durch «**Feuerwehrkommission**».

Die Vorsteherin des Departementes SUS schlägt vor, dass die redaktionelle Anpassung im GPK-Bericht erwähnt wird, was hiermit geschieht. Der Stadtrat wird die Anpassung der Formulierung auf die 2. Lesung vornehmen.

### **§ 6 Aufgaben der Feuerschutzkommission**

Auch in § 6 ist der alte Begriff «Feuerschutzkommission» durch «**Feuerwehrkommission**» zu ersetzen.

Die zweite redaktionelle Anpassung ist: § 6 Abs. 1 bleibt unverändert und wird nicht aufgehoben.

### **§ 7 Feuerwehramt**

Keine Bemerkungen

### **§ 8 Feuerwehrkommando**

Keine Bemerkungen

### **§ 9 Kommandantin oder Kommandant**

Keine Bemerkungen

### **§ 10 Ein- und Austritt Feuerwehrdienst**

Keine Bemerkungen

### **§ 11 Ausbildung**

Keine Bemerkungen

### **§ 12 Sold, Entschädigungen**

Keine Bemerkungen

### **§ 13 Versicherungen**

Keine Bemerkungen

## **Beratung der Vorlage in der Kommission**

### Aktennotiz Abklärungsauftrag

Der GPK-Präsident führt aus, dass sein Abklärungsauftrag beinhaltet, wie die CHF 50'000.00 für die Generalversammlung verwendet werden. Zudem hat die GPK oft mit Beiträgen an Vereine zu tun. Im Sinne der Gleichbehandlung wurde auch beim Verein FFZ um die Statuten sowie Bilanz und Erfolgsrechnung gebeten.

### Beilagen GPK-Bericht

Der GPK-Präsident stellt fest, dass die Aktennotiz zum Abklärungsauftrag (siehe Beilage 2) und die Statuten des Vereins (siehe Beilage 3) Beilagen zum GPK-Bericht werden sollen. Die Beilage 1 zum Abklärungsauftrag mit dem Titel «Details Kosten GV FFZ (2013 - 2022) buchhalterisch / Jahresrechnung Verein FFZ (2013 - 2022)» soll nicht als Beilage des GPK-Berichtes veröffentlicht werden. Die Jahresrechnung der FFZ ist in geringerem Detaillierungsgrad öffentlich auf der Homepage einsehbar.

### Rückstellungen

Der GPK-Präsident weist darauf hin, dass der Verein in Zukunft auch darauf bedacht sein sollte, die Rückstellungen abzubauen. Wichtig ist ihm aber primär, dass die GPK transparenten Einblick erhält.

Die Vorsteherin des Departementes SUS kann anbieten, dass eine detailliertere Übersicht über die Rückstellungen im Rahmen der Budgetberatung beziehungsweise Visitation der GPK zur Verfügung gestellt werden kann.

### Frage betreffend wiederkehrender Beitrag und Leistungsvereinbarung

**Frage:** Wird zukünftig alle vier Jahre über den Betrag von CHF 50'000.00 und zusätzlich CHF 10'000.00 diskutiert und wird es eine Leistungsvereinbarung geben, wie bei wiederkehrenden Beiträgen an Vereine üblich, oder wird dieser Betrag für alle Zeiten festgelegt?

**Antwort:** Die GV der FFZ kann nicht mit anderen Vereins-GVs verglichen werden, da die GV der FFZ einen öffentlich-dienstlichen Teil im Sinne eines Rapports beinhaltet, was ein behördlicher Auftrag ist. Zur Frage, wie das Vorgehen in Zukunft gehandhabt werden soll: Bei der Strukturänderung handelt es sich um einen eigentlichen Kulturwandel, um einen mehrjährigen Prozess, für den es sehr grosse Bemühungen der Feuerwehr brauchte.

Wie die Unterstützung des Vereins in Zukunft entwickelt werden soll, kann durchaus diskutiert werden. Da es sich um eine Blaulichtorganisation handelt, kann die Thematik aber nicht losgelöst betrachtet werden. In einer Blaulichtorganisation braucht es eine Vertrauensbasis und man ist auf Kameradschaft angewiesen, weil es letztlich um Leib und Leben gehen kann. Die Neustrukturierung ist auf gutem Weg, es braucht aber auch eine gewisse Zeit, um zu klären, wie das weiterentwickelt wird. Vielleicht braucht es zuerst einen strukturellen Zwischenschritt. Es ist im Interesse der Stadt Zug, dass die FFZ ein gut funktionierender Betrieb ist.

Der GPK-Präsident hat kein Problem, dem Beitrag an den Verein zuzustimmen. Ihm ist es nur ein Anliegen, dass dies formell sauber gehandhabt wird.

Der Leiter Feuerwehramt erläutert: Formell ist es so, dass der Vereinsbeitrag von CHF 10'000.00 befristet für vier Jahre gesprochen wird. Bisher handelte es sich um einen unbefristeten GGR-Beschluss. Deshalb wird der Vereinsbeitrag zwangsläufig nach vier Jahren einer Neu beurteilung unterzogen.

Der Teil von CHF 50'000.00 für die GV kommt jährlich ins Budget und kann dort jedes Jahr thematisiert werden. Der Vereinsbeitrag beträgt nicht CHF 60'000.00, sondern nur CHF 10'000.00.

Ein Mitglied weist darauf hin, dass ein Beitrag von CHF 10'000.00 in Kompetenz des Stadtrates liegt. Damit würde dieser Beitrag nicht direkt vom GGR beschlossen, erscheint aber im Budget, welches der GGR in der Budgetdiskussion berät und beschliesst.

Ein anderes Mitglied weist darauf hin, dass die Höhe der Kosten für die GV auch mit den Konditionen des Theaters Casino abhängen, wo die GV jeweils stattfindet.

Ein Mitglied unterstützt die Vorlage und die damit einhergehenden Änderungen der Struktur und der Besoldung voll und ganz.

Ein anderes Mitglied unterstützt die Vorlage ebenfalls. Es fügt an, dass es jeweils Sache des Stadtrates sein wird, den Betrag von CHF 50'000.00 und dessen Zusammensetzung im Budget zu begründen.

Ein weiteres Mitglied teilt die Unterstützung der Vorlage und befürwortet ebenfalls die Besoldung.

Die Vorsteherin des Departementes SUS dankt für die Unterstützung und bietet an, den Fraktionen bei Bedarf weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **V Zusammenfassung**

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrates Nr. 2797 vom 7. März 2023 empfiehlt die GPK die Vorlage einstimmig mit 7:0 Stimmen zur Annahme.

## **VI Antrag**

Die GPK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Änderungen des Feuerwehrreglements zum Beschluss zu erheben, und
- den Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1329 vom 11. März 2003 betreffend Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug, Neuregelung Vereinsbeitrag, aufzuheben.

Zug, 30. März 2023

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Philip C. Brunner, Kommissionspräsident

Beilagen:

- BEI 1 Präsentation Feuerwehrreglement, Teilrevision
- BEI 2 Abklärungsauftrag Aktennotiz
- BEI 3 Abklärungsauftrag Statuten
- BEI 4 Synopse Stand 16. März 2023
- BEI 5 Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023